



GZ: ABT13-50E-101/2016-36

Graz, am 14. Juni 2017

Ggst.: Informationsschreiben zu Kartierungen für Art. 17 der Fauna-
Flora-Habitat-Richtlinie

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) dient der Sicherung der Artenvielfalt in Europa. Gemäß Art. 11 der Richtlinie haben alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union den Erhaltungszustand der Lebensraumtypen und Arten von gemeinschaftlichem Interesse zu überwachen (sog. Monitoring). Diese Verpflichtung betrifft das gesamte Bundesgebiet.

In diesem Rahmen haben alle Bundesländer aufbauend auf den bisherigen Arbeiten sowie auf den letzten Bericht Österreichs an die Europäische Kommission im Jahre 2013 das Monitoring weiterzuführen und einen Bericht für den Zeitraum 2013-2018 über den Erhaltungszustand der Lebensräume und Tier- und Pflanzenarten vorzubereiten. Die dafür erforderlichen Erhebungen, Untersuchungen und Auswertungen werden bundesweit in den Jahren 2017 und 2018 durchgeführt.

Die Bundesländer haben die finanziellen Mittel für die vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft an die Umweltbundesamt GmbH vergebenen Kartierungsarbeiten, die auch von externen Experten erledigt werden, bereitgestellt und sind damit diesem Auftrag beigetreten.

Die stichprobenartigen Erhebungen und Untersuchungen erfolgen in der Steiermark innerhalb und außerhalb von Schutzgebieten. Ackerflächen sind mangels relevanter Tier- und Pflanzenvorkommen für die Durchführung des Monitorings nicht relevant. Durch die Untersuchungen im Rahmen des Monitorings werden grundsätzlich keine Veränderungen im Gelände bzw. des Pflanzenbestandes, noch bauliche oder technische Ausstattungen vorgenommen. Auf den Untersuchungsflächen werden lediglich Koordinaten verortet.

Die Erhebungen werden im Gelände in Form von Begehungen durchgeführt, ohne in den Lebensraum bzw. Pflanzen- oder Tierbestand einzugreifen. Lediglich einzelne Tierarten werden zu Nachweis- oder Bestimmungszwecken zumeist vorübergehend gefangen. Die Kartierer sind dazu berechtigt. Sie sind mit einem von der Landesregierung ausgestellten Ausweis ausgestattet, der die Beauftragung zur Durchführung dieser naturschutzfachlichen Erhebungen bestätigt.

Gemäß § 25a Abs 1 des Steiermärkischen Naturschutzgesetzes 1976 (NschG 1976), LGBl. Nr. 65/1976, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 55/2014 sind die Beauftragten Kartierer berechtigt, die dafür in Frage kommenden Grundstücke zu betreten. Wir hoffen auf das Verständnis der Grundeigentümer für diese Untersuchungen.

Untersucht werden folgende Schutzgüter:

- Vierzählige Windelschnecke – *Weichtier*
- Bachmuschel – *Weichtier*
- Osterluzeifalter – *Schmetterling*
- Apollofalter – *Schmetterling*
- Moor-Wiesenvögelchen – *Schmetterling*
- Hecken-Wollafer – *Schmetterling*
- Hirschkäfer – *Käfer*
- Juchtenkäfer – *Käfer*
- Alpenbock – *Käfer*
- Europäischer Schlammpeitzger – *Fisch*
- Wechselkröte – *Amphibie*
- Hornvipere – *Reptil*
- Echte Arnika – *Pflanze*
- Moorglanzstängel – *Pflanze*
- Vogel-Azurjungfer – *Libelle*
- Becherglocke – *Pflanze*
- Mückenfledermaus – *Wirbeltier*
- Alpine Flüsse und ihre Ufervegetation mit Lavendelweide – *Lebensraum*
- Bürstlingsrasen – *Lebensraum*
- Pfeifengraswiesen – *Lebensraum*
- Lebende Hochmoore – *Lebensraum*
- Noch renaturierungsfähige degradierte Hochmoore – *Lebensraum*
- Kalktuffquellen – *Lebensraum*
- Alpines Schwemmland – *Lebensraum*
- Kieselhaltige Schutthalden in Mitteleuropa – *Lebensraum*
- Kalkhaltige Schutthalden der collinen bis montanen Stufe – *Lebensraum*
- Schlucht- und Hangmischwälder – *Lebensraum*
- Moorwälder – *Lebensraum*
- Auenwälder mit Erle und Esche (Weichholzung) – *Lebensraum*
- Pannonische Flaumeichenwälder – *Lebensraum*

Für allfällige Rückfragen steht Ihnen in der Steiermark Mag. Martin Klipp, Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung, Referat Naturschutz, Tel. 0316/8773181 zur Verfügung.

Mit der Bitte um Kenntnisnahme und Weitergabe der Information innerhalb Ihrer Organisation.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Steiermärkische Landesregierung:
Die Abteilungsleiterin:
i. V.

elektronisch gefertigt

(Hofrat Dr. Hannes Zebinger)

Ergeht an:

1. alle BHen mit dem Ersuchen um Aushang an der Amtstafel bis 30.10.2018,
2. alle Gemeinden mit dem Ersuchen um Aushang an der Amtstafel bis 30.10.2018,
3. alle BBLen mit dem Ersuchen um Aushang an der Amtstafel bis 30.10.2018,
4. die Landwirtschaftskammer Steiermark, per E-Mail: office@lk-stmk.at,
5. alle Bezirkskammern,
6. die Wirtschaftskammer Steiermark, per E-Mail: office@wkstmk.at,
7. die Wirtschaftskammer Steiermark Regionalstellen,
8. die Arbeiterkammer Steiermark, per E-Mail: info@akstmk.at,
9. die Landarbeiterkammer Steiermark, per E-Mail: office@lak-stmk.at,
10. den Gemeindebund Steiermark, per E-Mail: post@gemeindebund.steiermark.at,
11. den Verband Land- und Forstbetriebe Steiermark, per E-Mail: stmk@landforstbetriebe.at,
12. die Steirische Jägerschaft, per E-Mail: lja@jagd-stmk.at;
13. den Landesfischereiverband Steiermark, per Mail: landesfischereiverband@lk-stmk.at.